

Übersicht Massnahmen Sozialhilfe – Schlussbericht, Stand 31. Dezember 2011

Hinweise: Die nachfolgenden Tabellen zeigen den Stand der Bearbeitung der **132 Massnahmen und Empfehlungen** auf, welche in den folgenden Massnahmenkatalogen enthalten sind:

- Umsetzungsbericht Sozialhilfe des Gemeinderats vom 27. Februar 2008 (vgl. die nachfolgende Tabelle A)
- Zwischenbericht des Finanzinspektorats der Stadt Bern vom 16. Juni 2008 (vgl. die Tabelle B)
- Empfehlungen des Ausschusses der stadträtlichen Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (vgl. die Tabelle C)
- Ergänzende Massnahmen gemäss Schlussbericht des Gemeinderats der Stadt Bern vom 11. Dezember 2008 (vgl. die Tabelle D)

Die Massnahmen des gemeinderätlichen Grundsatzpapiers Sozialhilfe vom 12. September 2007 gehen in den oben aufgeführten Massnahmenkatalogen auf. Auf sie wird jeweils bei der entsprechenden Massnahme verwiesen.

Die Tabellen zeigen insbesondere, welche Massnahmen seit der letzten Berichterstattung per 31. Dezember 2010 neu abgeschlossen wurden. Nicht aktualisiert wurden die Erläuterungen zu den bereits mit früheren Reportings abgeschlossenen oder dort als Daueraufgabe bezeichneten Massnahmen und Empfehlungen.

Die Massnahmen und Empfehlungen werden in den nachfolgenden Tabellen in folgende Kategorien eingeteilt:

- Massnahmen in Arbeit
- Umgesetzte Massnahmen und Empfehlungen
- Daueraufgaben, welche laufend erfüllt werden und keine besonderen Abklärungen bzw. Projektarbeiten mehr erfordern
- Aus rechtlichen Gründen abgeschriebene Massnahmen und Empfehlungen
- Aus finanziellen oder verwaltungsökonomischen Gründen abgeschriebene Massnahmen und Empfehlungen

Diese Kategorien lassen sich teilweise nicht scharf trennen. Dies gilt vor allem für die Unterscheidung von „umgesetzten Massnahmen und Empfehlungen“ und „Daueraufgaben“. Wo der Aspekt der Sicherung der künftigen, ordnungsgemässen Dossierführung überwiegt, wurde eine Massnahme bzw. Empfehlung der Kategorie „Daueraufgabe“ zugeordnet. Wo hingegen die Hauptarbeit in der Analyse und Veränderung eines bestehenden Arbeitsansatzes bestand, wurde die Kategorie der „umgesetzten Massnahmen und Empfehlungen“ gewählt.

Die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Massnahmen sind in der Spalte Bemerkungen ersichtlich.

In der nachfolgenden Übersicht werden die folgenden **Abkürzungen** verwendet: GP steht für Grundsatzpapier, IKS für Internes Kontrollsystem, DA für Datenaustausch und K für Kommunikation. Massnahmen des Finanzinspektorats sind mit der Abkürzung FI gekennzeichnet, diejenigen der Kommission für Soziales, Bildung und Kultur mit SBK und die Massnahmen des gemeinderätlichen Schlussberichts mit SB. Weiter wird für das elektronische Klienteninformationssystem des Sozialdienstes die Abkürzung KISS verwendet.

Massnahmen, die seit dem Reporting per 31. Dezember 2010 **neu abgeschlossen** wurden, sind in den **Tabellen A bis D grün** hinterlegt.

Statistische Angaben

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Stand der 132 Massnahmen **per 31. Dezember 2011** auf.

Massnahmenpaket	Total	In Arbeit		Bearbeitung abgeschlossen, Massnahme bzw. Empfehlung...							
	Total Massnahmen	Massnahmen in Arbeit	In %	wurde umgesetzt	In %	ist eine Daueraufgabe	In %	ist aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar	In %	ist aus finanziellen oder verwaltungswirtschaftlichen Gründen nicht umsetzbar	In %
Umsetzungsbericht Sozialhilfe des Gemeinderats	25	0	0 %	22	88 %	3	12 %	---	---	---	---
Empfehlungen Zwischenbericht des Finanzinspektorats	64	0	0 %	47	73.5 %	11	17.2 %	5	7.8 %	1	1.5 %
Empfehlungen SBK-Ausschuss	28	0	0 %	20	71.5 %	5	17.8 %	3	10.7 %	---	---
Ergänzende Massnahmen im Schlussbericht des Gemeinderats	15	0	0 %	14	93.3 %	1	6.7 %	---	---	---	---
Total	132	0	0 %	103	78 %	20	15.2 %	8	6 %	1	0.8 %

Zusammenzug	Total	In Arbeit		Bearbeitung abgeschlossen							
Stand 31. Dezember 2011	132	0	0 %	132							100 %

Zum Vergleich:

Stand 31. Dezember 2010	132	12	9 %	120							91 %
--------------------------------	------------	-----------	------------	------------	--	--	--	--	--	--	-------------

A. Umsetzungsbericht Sozialhilfe des Gemeinderats der Stadt Bern vom 27. Februar 2008

Nr.	Kurzname	Inhalt der Massnahme	Stand der Arbeiten per 31.12.2011	Status	Bemerkungen
Internes Kontrollsystem IKS					
1	IKS-1	Information der Klientschaft über Kontrolle und Sanktionen	Ein Informationsblatt über die verstärkten Kontrollen wird bei Erstkontakten in sechs verschiedenen Sprachen abgegeben und ist zudem im Internet (unter bern.ch > stadtverwaltung > bss > sozialamt > sozialdienst > downloads view) aufgeschaltet. Zudem wird in den Beratungsgesprächen auf die verstärkten Kontrollen hingewiesen.	Umgesetzt	Vgl. auch FI 15 und SB a.
2	IKS-2	Überarbeitung der Stichwörter	Von den 132 Stichwörtern, die den Vollzug der Sozialhilfe näher regeln, wurden 126, also 95%, von der Verwaltung überarbeitet. Die restlichen 6 Stichwörter sind zur Zeit noch in Überarbeitung und werden voraussichtlich im ersten Quartal 2012 abgeschlossen werden können. 109 der überarbeiteten Stichwörter wurden von der Sozialbehörde bereits genehmigt. Die verabschiedeten Stichwörter werden laufend im Internet aufgeschaltet.	Umgesetzt	Vgl. auch SB k sowie K-6.
3	IKS-3	Weiterbildung Mitarbeitende betr. Missbrauch/Kontrolle	Verschiedene Schulungen mit den Schwerpunkten Kontrolle, Missbrauch und Sanktionen haben bereits stattgefunden. Die Weiterbildung in diesem Themenbereich ist eine Daueraufgabe.	Daueraufgabe	Vgl. auch GP 5.1 g.

4	IKS-4	Reduktion der Fallbelastung der Mitarbeitenden des Sozialdienstes	<p>Durch die Schaffung von zusätzlichen Stellen und die Schaffung von Sozialrevisorat und Sozialinspektorat konnte eine teilweise Entlastung der Mitarbeitenden erreicht werden. Eine weitere Entlastung bringt die vom Kanton im März 2009 bewilligte Aufstockung des Administrativpersonals. Die zusätzlichen Stellen wurden im Juni 2009 ausgeschrieben und konnten grösstenteils bereits besetzt werden. Die Fallbelastung pro 100%-Stelle Sozialarbeiter/in liegt innerhalb der kantonalen Vorgaben. Wegen der hohen Fluktuationsrate im Sozialdienst ergeben sich zurzeit aber trotz der Einhaltung der Fallbelastungsgrenzen erhebliche Belastungen der Mitarbeitenden.</p>	Umgesetzt	Vgl. auch FI 19, 21 und SBK-18 sowie SB f, FI 60, 63 und 64.
5	IKS-5	Risk-Management (Risikoanalysen, Bestimmung von Risikogruppen)	<p>Die Geschäftsleitung des Sozialamts hat im Februar 2011 die von einer Arbeitsgruppe des Sozialamts definierten Risiken und deren Beurteilungen genehmigt. Im Anschluss daran hat die Arbeitsgruppe Massnahmen zur Verhinderung bzw. Eingrenzung der erkannten und als erheblich eingestuften Risiken erarbeitet. Es geht dabei vor allem um Prozess- und rechtliche Risiken sowie die Sicherheitsrisiken.</p> <p>Diese Massnahmen wurden in den verschiedenen Bereichen umgesetzt, resp. sind in Umsetzung.</p>	Umgesetzt	Vgl. auch GP 5.2 b, SB f sowie FI 60, 63, 64 und SB f.

6	IKS-6	Zusammenarbeitsverträge	Eine Überprüfung und Auswertung der Zusammenarbeitsverträge wurde eingeführt. Prüfintervall und Laufzeit der Zusammenarbeitsverträge wurden auf 6 Monate reduziert. Dadurch und durch die enge Koppelung der Zulagen an die Zusammenarbeitsverträge wurden diese Vereinbarungen als Steuerungs- und Kontrollinstrumente aufgewertet. Zudem wurden Grundsätze für die Fallsteuerung entwickelt, welche Rückwirkungen auf die Zusammenarbeitsverträge haben. Die Kontrolle der Zusammenarbeitsverträge und der Finanzpläne sind wichtige Führungsaufgaben, welche mittelfristig auch durch technische Lösungen unterstützt werden sollen. Die entsprechende Informatiklösung kann jedoch voraussichtlich erst Ende 2012/Anfang 2013 realisiert werden. Die Massnahme ist somit inhaltlich umgesetzt, wird informatikmässig aber noch nicht unterstützt.	Umgesetzt	Vgl. auch FI 20 sowie FI 60, FI 63, FI 64 und SB f.
7	IKS-7	Standardisierung und Dokumentation der Prozesse	Vgl. dazu die Ausführungen zur Massnahme SB d (Nr. 121).	Umgesetzt	Vgl. auch SB d.
8	IKS-8	Anfrage bei Behörden, Datenaustausch	Seit 1.9.08 erlauben die gesetzlichen Grundlagen den Online-Zugriff auf Daten des Strassenverkehrsamtes; die Abfragen erfolgen standardmässig bei Fallaufnahme und später punktuell bei Bedarf. Bis zur ev. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Auskunftspflichtigen Dritter im Rahmen der Teilrevision SHG sind spezifische Vollmachtsformulare für die systematische Erfragung von AHV- und Steuerdaten geschaffen und mit Datenschützer bzw. FI abgesprochen worden. Die Vollmachten werden in der	Umgesetzt	Vgl. auch FI 47 SB b SB c sowie DA 1+2 DA 4-6 SBK 8+9 SBK 12.

			Praxis eingesetzt. Diese Massnahme wurde zusammen mit FI 47 bearbeitet, vgl. dazu auch die Ausführungen zur Massnahme FI 47.		
9	IKS-9	Sozialrevisorat (Schaffung)	Das Sozialrevisorat wurde im Juli 2008 geschaffen und erste systematische Fallprüfungen vorgenommen (z.B. Revision aller Dossiers von Selbständigerwerbenden).	Umgesetzt	GP 5.2 b.
10	IKS-10	Sozialinspektorat (Schaffung)	Das Sozialinspektorat hat im Sommer 2008 seine Tätigkeit aufgenommen. Das neu geschaffene Team übernimmt Spezialabklärungen, insbesondere in Fällen mit Missbrauchsverdacht. Der Kanton hat Ende März 09 die definitive Schaffung von Sozialinspektoraten beschlossen.	Umgesetzt	
11	IKS-11	Polizei (vertiefte Zusammenarbeit)	In der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) wurde neu eine Regelung beschlossen, welche ausdrücklich den Informationsfluss zwischen der Sozialhilfe und den Polizeiorganen regelt und die Polizeiorgane zur Erteilung der für den Vollzug der Sozialhilfe nötigen Auskünfte verpflichtet. Die neue Regelung wurde per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialdienst sind somit gegeben.	Umgesetzt	GP 5.2 b.
12	IKS-12	Inkassodienst (Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst)	Die Zusammenarbeit wurde ausgebaut. So wird heute bei neu eröffneten Fällen vom Inkassodienst die Frage der Verwandtenunterstützung geprüft und bei allen abgeschlossenen Fällen eine Abrechnung des Dossiers vorgenommen.	Umgesetzt	Vgl. auch FI 12.
13	IKS-13	Beschäftigung (für arbeitsfähige Personen)	Die einjährige Pilotphase Testarbeits-	Umgesetzt	Vgl. auch

		steht umgehend ein Arbeits- bzw. Beschäftigungsplatz zur Verfügung)	plätze läuft seit dem 1. Juni 2010. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass die Testarbeitsplätze ein gutes Mittel zur Beurteilung von unklaren Situationen sind und zur Verhinderung von Schwarzarbeit und Sozialhilfemissbrauch beitragen. Die Testarbeitsplätze ergänzen das bisherige Abklärungs- und Kontrollinstrumentarium des Sozialdienstes und erlauben eine rasche Beurteilung von Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmotivation. Sie bilden Bestandteil der Strategien und Massnahmen zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration in der Stadt Bern 2010-2013, die vom Stadtrat am 3. Juni 2010 zustimmend zur Kenntnis genommen worden sind. Ob und in welchem Ausmass die Testarbeitsplätze weitergeführt werden, wird nach Abschluss der Pilotphase nach dem 31. Mai 2011 von der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion entschieden.		FI 37 SB I sowie SBK 06.
Datenaustausch					
14	DA-1	Amtshilfe: Ausschöpfung des gesetzlich zulässigen Datentransfers	Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten des Datenaustauschs werden ausgeschöpft. Für weitergehende Datenzugriffe braucht es neue Rechtsgrundlagen, welche durch den Bund und/oder den Kanton geschaffen werden müssen.	Umgesetzt	Vgl. auch IKS-8, IKS-11, DA-2, DA-4, DA-5, DA-6 sowie SBK 8, 9 und 12.
15	DA-2	Strassenverkehrsamt: Klärung der Rechtslage und Praxisvereinheitlichung	Der Zugriff auf die Daten des Strassenverkehrsamtes ist aufgrund der Änderung der kantonalen Gesetzgebung seit September 2008 realisiert. Die Online-Abfrage ist seit Sommer 2009 ebenfalls möglich und wird praktiziert.	Umgesetzt	Vgl. auch IKS-8, DA-1, DA-2, DA-5, DA-6, FI 47 und SBK 8,9,12.
16	DA-3	Strafprozessrecht/Datenschutzgesetz: Klä-	Das Sozialamt konstituiert sich bei Be-	Umgesetzt	Vgl. auch IKS-8.

		<p>zung der Rechtslage, klare Kriterien für Auskunftserteilung</p>	<p>darf als Privatklägerin, um Aktenein- sichts- und Parteirechte zu erhalten.</p>		
17	DA-4	<p>Amtsgeheimnisentbindung/Delegation der Entbindungskompetenz (auf Ebene Kanton, mittels Gesetzesauslegung oder Gesetzesrevision)</p>	<p>Umfangreiche rechtliche Abklärungen zum Amtsgeheimnis und zum Datenaustausch sind erfolgt. Gestützt darauf steht fest, dass für Amtshilfe, welche kantonale Stellen zu Gunsten der Sozialhilfe erbringen, grundsätzlich keine Entbindung vom Amtsgeheimnis nötig ist. Die mit der Massnahme angestrebten Ziele können weitgehend erreicht werden. Im Rahmen der Massnahme DA-4 wurden zudem die geltenden Bestimmungen über Auskunfts- und Schweigepflichten in einem neu erarbeiteten Stichwort zusammengefasst. Für die Sozialarbeitenden konnte so eine umfassende und aktuelle Praxishilfe zur Verfügung gestellt werden. Zusätzliche Möglichkeiten für den Datenaustausch wird voraussichtlich die Revision des kantonalen Sozialhilfegesetzes ab 2012 bringen.</p>	Umgesetzt	Vgl. auch IKS-8, DA-1 und DA-5
18	DA-5	<p>Schweigepflicht nach Artikel 8 SHG (Anpassung analog Basel-Stadt)</p>	<p>Die Neuausgestaltung der Schweigepflicht gemäss Art. 8 SHG (Stand Vernehmlassung) führt zu wesentlichen Vereinfachungen im Datenverkehr und zu grösserer Transparenz - auf hohem Niveau und mit ausschliesslicher Wirkung für den Gesetzgebungsbereich des Kantons. Punkto Vereinfachung ist von grosser Bedeutung, ob der Sozialdienst lediglich subsidiär (d.h. nach erfolgloser Geltendmachung bei Klientel) bei den auskunftspflichtigen Stellen die benötigten Auskünfte einholen kann, und ob Onlineabfragen - z.B. im Steuerbereich - möglich sind.</p> <p>Ein Review ist 2012, nach der Teilrevisi-</p>	Umgesetzt	Vgl. auch IKS-8 DA-1 und DA-4.

			on SHG, geplant. Je nach Ergebnis der Teilrevision des SHG sind weitere politische Interventionen vorgesehen.		
19	DA-6	Abfrageverfahren: Ermöglichung von Online-Abfragen, Anpassung des übergeordneten Rechts (Kanton, Bund)	Online-Abfragen sind neu beim Strassenverkehrsamt zugelassen, und auch seit Sommer 2009 technisch möglich. Im Übrigen müssen die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen vom Kanton (ev. vom Bund) noch geschaffen werden.	Umgesetzt	Massnahmen liegen in der Kompetenz von Kanton und ev. Bund; vgl. auch IKS 8, DA-2, SBK 09 und SBK 12.
Kommunikation					
20	K-1	Steuerungsvorgaben/Kennzahlen/Statistiken (Verbesserte Orientierung von Produktgruppenbudget und Jahresbericht an politischer Relevanz und Steuerbarkeit)	Steuerungsvorgaben und Kennzahlen wurden neu festgelegt. Das neu gestaltete Produktgruppenbudget 2009 wurde vom Stadtrat und vom Volk genehmigt.	Umgesetzt	
21	K-2	Controlling: Schaffung einer zentralen Controllingstelle beim Stab Sozialamt	Das zentrale Controlling wurde zentral im Stab des Sozialamtes angesiedelt.	Umgesetzt	
22	K-3	Sozialhilfestatistik: Regelmässige Kommunikation an Politik und Öffentlichkeit	Die Sozialhilfestatistik wird im November 2009 erstmals im Internet aufgeschaltet.	Daueraufgabe	Zusammenhang mit K-4, SBK 10 und SBK 17.
23	K-4	Sozialhilfereport: halbjährliche, grafisch aufbereitete Kommunikation wichtiger Sozialhilfedaten	Der Sozialhilfereport wird im November 2009 erstmals publiziert und im Internet aufgeschaltet.	Daueraufgabe	Zusammenhang mit K-3, SBK 10 und SBK 17.
24	K-5	Leitbild Sozialdienst: Erarbeitung eines Sozialdienst-Leitbilds unter dem Lead der Bereichsleiterin	Das Leitbild des Sozialdienstes wurde erarbeitet und im Dezember 2008 verabschiedet.	Umgesetzt	
25	K-6	Internet: Benutzerfreundlichere Information über soziale Angebote auf www.bern.ch (Internet-Sozialführer), Publikation der Stichwörter	Der neue Internet-Auftritt ist seit 03. November 2009 umgesetzt. Die Inhalte werden laufend überprüft und erweitert bzw. den Veränderungen angepasst. Nebst den bereits aufgeschalteten Informationen werden auch die Richtlinien (Stichwörter) bis Ende 2010 aufgeschaltet sein. Mit diesen zusätzlichen Informationen	Umgesetzt	vgl. auch IKS-1, IKS-2, K-3 und K-4 SBK 10 SBK 17.

			verfügt die Öffentlichkeit über umfassende und periodisch aktualisierte Informationen über die Angebote der Sozialhilfe in der Stadt Bern.		
--	--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

B. Zwischenbericht des Finanzinspektorats der Stadt Bern vom 16. Juni 2008

Nr.	Kurzname	Inhalt der Empfehlung FI	Stand der Arbeiten per 31.12.2011	Status	Bemerkungen
26	FI 01	Keine Empfehlung notwendig, die fehlenden Intakeprotokolle sind auf die Zeit vor der Einführung eines zentralen Intakezentrums zurückzuführen.		Umgesetzt	
27	FI 02	Wir empfehlen, die Sozialhilfeleistungen erst auszuzahlen, wenn die Verfügung (Finanzplan) von beiden Seiten unterzeichnet wurde. Zudem empfehlen wir, den Finanzplan bei Veränderungen der Lebenslage zur Verhinderung von Falschzahlungen jedes Mal neu zu erstellen.	<p>Eine Anpassung des Finanzplans bei jeder geringfügigen Änderung ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht zweckmässig (Bsp.: Mietzinsanpassung). Der Finanzplan wird für maximal 6 Monate erstellt und dann überprüft.</p> <p>Der Sozialdienst erstellt jedoch immer dann einen neuen Finanzplan, wenn grössere Veränderungen in einem Unterstützungssystem eintreten (Bsp.: Geburt eines Kindes; Wegzug aus dem Familiensystem; Umzug). Auch bei einem laufenden Finanzplan werden die Monatsbudgets im Rahmen des Finanzplans den jeweiligen aktuellen Gegebenheiten angepasst. Der Finanzplan ist somit der mittelfristige Rahmen, welcher die Grundlage für die monatlichen Budgets und damit auch für die Auszahlungen bildet. Kurzfristige Anpassungen der Auszahlungen sind somit immer auch ohne Änderung des Finanzplans möglich. Die kurzfristige Anpassung des Finanzplans</p>	Aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht umsetzbar	

			<p>würde somit vor allem zu erheblichen administrativen Mehraufwendungen führen, jedoch keinen praktischen Nutzen generieren.</p> <p>Der Finanzplan ist eine Verfügung und muss deshalb zu seiner Gültigkeit von der unterstützten Person nicht unterschrieben werden. Hingegen dient der unterschriftlich bestätigte Empfang im Rahmen der Verfügungseröffnung zu Beweis Zwecken.</p> <p>Jeder Finanzplan wird standardmässig von der vorgesetzten Stelle geprüft und genehmigt/nicht genehmigt. Damit ist sichergestellt, dass die Finanzpläne und damit die Ausrichtung der Sozialhilfe richtlinienkonform sind.</p>		
28	FI 03	Kein Handlungsbedarf. Abweichungen wurden in der Einzelberichterstattung erklärt und falls nötig korrigiert.		Umgesetzt	
29	FI 04	Wir empfehlen, periodisch von den Klienten den Zahlungsbeleg für die Miete zu verlangen. So können Mieterhöhungen bzw. Mietsenkungen festgestellt werden.	Zahlungsbelege für Mietzinszahlungen werden periodisch (in der Regel zweimal pro Jahr) verlangt.	Umgesetzt	Vgl. IKS-6 und IKS-7.
30	FI 05	Wir empfehlen, Mieten nur gegen Vorweisen des Mietvertrages auszu zahlen.	Mieten werden nur bezahlt, wenn der Mietvertrag vorliegt.	Umgesetzt	Vgl. IKS-6 und IKS-7.
31	FI 06	Wir empfehlen, periodisch die Zahlungsbelege der Krankenkassenprämie mit den Auszahlungen des Sozialdienstes abzustimmen. So können keine Falschzahlungen ausgelöst werden.	Umgesetzt, Prämienzahlungen erfolgen gemäss den kantonalen Vorgaben neu direkt an die Versicherer.	Umgesetzt	Vgl. auch FI 39.

32	FI 07	Die ohne entsprechendes Stichwort ausbezahlten situationsbedingten Leistungen betrachten wir nicht als wesentlich. Bei einem so vielschichtigen Thema ist es möglich, dass bei einzelnen Sachverhalten ohne Stichwort (Ausnahme- bzw. Einzelfälle) ausbezahlt wird. Wichtig erscheint uns hier, dass diese immer dem Internen Kontrollsystem und somit dem Vieraugen-Prinzip unterstellt sind.	Das Vieraugenprinzip richtet sich nach der Finanzkompetenzregelung. Die entsprechenden Leistungen müssen bei der Team-/Sektionsleitung beantragt werden.	Umgesetzt	
33	FI 08	Wir empfehlen eine Spezialisierung von einzelnen Sozialarbeitenden für Subsidiaritätsfragen. Diese sollten als Ansprechpersonen für alle Sektionen gelten.	Die Prüfung der Subsidiarität ist eine Kernaufgabe der Sozialarbeit und muss in jedem Fall obligatorisch erfolgen. Die generelle Zuweisung dieser Frage an spezialisierte Personen ist deshalb nicht zweckmässig. Spezialisierte Stellen werden jedoch fallweise beigezogen.	Umgesetzt	Vgl. FI 18, 52.
34	FI 09	Wir empfehlen, jährlich und standardisiert mittels Vollmacht des Klienten sicherzustellen, dass dem Sozialdienst die Steuerdaten direkt von der Steuerverwaltung mitgeteilt werden können. So können deklarierte Einkommen und Vermögen sowie z.B. Erbschaften und damit Reduktionsmöglichkeiten der Sozialhilfe auf einfache Weise erkannt und überprüft werden.	Steuerdaten werden systematisch in allen Fällen im Rahmen der Gesuchsprüfung von der Steuerverwaltung eingefordert. Bei Bedarf werden diese Daten im Einzelfall jeweils auch später wieder einverlangt. Die periodische Überprüfung des Erwerbseinkommens erfolgt mittels Massnahme FI 47, weil die Steuerdaten nicht genügend aktuell sind. Steuerdaten bringen dem Sozialdienst bezüglich der Einnahmen nur einen begrenzten zusätzlichen Nutzen, da nicht davon ausgegangen wird, dass eine Person keine Sozialabgaben entrichtet, dafür die Einnahme bei den Steuern deklariert. Hingegen werden bei der Erstabklärung des Gesuchs, im Rahmen des Intake, (parallel zu den Daten des individuellen AHV-Kontos) in jedem Einzelfall systematisch	Umgesetzt	Vgl. auch SB b sowie FI 47.

			und einmalig die Steuerdaten zwecks Überprüfung und Abgleich der Gesuchsangaben zur Vermeidung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug erfragt (setzt eine Bevollmächtigung durch die Klientel voraus).		
35	FI 10	Das Finanzinspektorat empfiehlt, einen systematischen Einbezug von Familienangehörigen in die Betreuung zu prüfen und damit als Nebeneffekt auch höhere Familien- und Verwandtenbeiträge zu erreichen.	Bei der Dossierneueröffnung wird seit 1.1.08 die gesetzliche Verwandtenunterstützungspflicht durch den Inkassodienst abgeklärt.	Umgesetzt	Vgl. IKS-12, FI 12.
36	FI 11	Das Finanzinspektorat empfiehlt, die Geltendmachung von Kinderzulagen durch die Gestaltung der entsprechenden Abläufe und entsprechende Anweisungen sicherzustellen und allenfalls dafür Spezialisten einzusetzen (siehe dazu Empfehlung Nr. 18).	Die Kinderzulagen wurden als wichtige Teilaufgabe in die Kompetenzerweiterung der Administration im Rahmen von FI 21/19 interiert. Eine entsprechende Schulung für die Administration der Beratung, der Fachstellen und der administrativen Fallführung fand im Januar 2010 statt. Seit dem 1.1.2010 prüft das Intake laufend bei neuen Klienten die Anspruchsberechtigung für Kinderzulagen. In den übrigen Teams wird die Kinderzulagenberechtigung jährlich systematisch überprüft.	Umgesetzt	Vgl. auch FI 17 FI 19 FI 21.
37	FI 12	Wir empfehlen, die Schnittstellen (auch bezüglich Alimenteninkasso) zwischen den beiden Bereichen Sozial- und Inkassodienst zu regeln und die Verantwortlichkeiten und Kontrollen zu definieren. Weiter sollte das Sozialhilfebudget wann immer möglich die wahren Gegebenheiten widerspiegeln. Evtl. kann mittels Einführung der neuen KISS-Lösung diesem Problem bereits Rechnung getragen werden.	Die Schnittstelle zwischen Sozialdienst und Inkassodienst wurde insbesondere auch bezüglich der Alimentenbevorschussung optimiert. Verantwortlichkeiten und Abläufe sind geregelt. Als Ergänzung wird diese Massnahme auch technisch unterstützt werden (Warnmeldung vor Doppelunterstützung).	Umgesetzt	Vgl. auch IKS-7, IKS-12 und SB d.

38	FI 13	Das Finanzinspektorat empfiehlt, entweder beim Sozialdienst oder beim Kompetenzzentrum Arbeit die notwendige Beratungskapazität für arbeitssuchende Sozialhilfeempfangende zur Verfügung zu stellen, die nicht an das Kompetenzzentrum Arbeit überstellt worden sind. Ziel: Sicherstellung der entsprechenden Qualifikation für Bewerbungen.	Die beim Sozialdienst und bei den spezialisierten Berufsberatungseinrichtungen vorhandenen Beratungskapazitäten sind zurzeit noch ausreichend. Bei einer anhaltend schlechten Wirtschaftslage müssen die Kapazitäten jedoch ausgebaut werden.	Umgesetzt	
39	FI 14	Das Finanzinspektorat empfiehlt, das Know-how des Sozialdienstes zur Betreuung von Selbständigerwerbenden so zu erweitern, dass a) bereits bestehende Unternehmen nach SKOS-Richtlinien begleitet oder auch b) neu gegründete Unternehmen nach bestehendem Stichwort betreut werden können und je nach Erweiterung der Fähigkeiten das Stichwort auf die SKOS-Richtlinien zurückgefahren wird.	Das Sozialrevisorat hat sämtliche Dossiers von Selbständigerwerbenden überprüft. Bei jeder Dossierneueröffnung wird bei Selbständigerwerbenden neu der Rechtsdienst des Sozialamtes beigezogen. Das Stichwort „Selbständigerwerbende“ wurde überarbeitet und vom zuständigen Gremium genehmigt. Die Schaffung einer besonderen Fachstelle für Selbständigerwerbende wurde geprüft, wurde aber aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht geschaffen.	Umgesetzt	
40	FI 15	Das Finanzinspektorat empfiehlt, das vorhandene Gesuchsformular teilweise zu präzisieren und auszubauen.	Das Gesuchsformular wurde unter Einbezug des Datenschutzbeauftragten/Ombudsmanns und des FI überarbeitet und wesentlich erweitert. Seit Februar 2010 wird das neue Gesuchsformular bei allen Fallaufnahmen verwendet.	Umgesetzt	Vgl. auch IKS-1 SB a.
41	FI 16	Das Finanzinspektorat empfiehlt, anlässlich der Gesuchstellung durch alle Gesuchstellenden für den Bezug von Sozialhilfeleistungen eine Vollmacht zur Durchführung aller notwendigen Abklärungen unterzeichnen zu lassen.	Bis zur ev. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Auskunftspflichten Dritter im Rahmen der Teilrevision SHG werden bei der Erstabklärung der Bedürftigkeit systematisch die massgebenden AHV- und Steuerdaten mittels standardisierter Vollmacht erfragt. Die entsprechenden Vollmachtsformulare werden angewendet.	Umgesetzt	Vgl. auch SBK 23 SB b sowie IKS-8 FI 09 FI 47.

42	FI 17	Das Finanzinspektorat empfiehlt, eine standardisierte Pendenzenverwaltung (in Papierform im Dossier oder im KiSS) einzuführen, die es der/dem fallbetreuenden, ferienvertretenden oder allenfalls in der Betreuung nachfolgenden Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und dem administrativen Personal erlaubt, sofort festzustellen, welche Pendenzen noch offen sind.	<p>Eine elektronische Pendezen wird generiert bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erreichen des AHV-Vorbezugsalters • Erreichen des Pensionsalters betreffend BVG • Einkommensfreibeträgen bei Erwerbsaufnahme • Budgetkürzungen (Laufdauer) <p>Zudem wird das Umsetzen und Dokumentieren des Weisungsverfahrens KiSS-technisch unterstützt.</p> <p>Die Massnahme ist eine sinnvolle und praxisnahe Unterstützung für die Mitarbeitenden. Insbesondere finanzielle Risiken zu Lasten des Sozialdienstes können damit überwacht und vermieden werden. Die Pendenzenverwaltung wird regelmässig auf Praxistauglichkeit überprüft und nötigenfalls angepasst.</p>	Umgesetzt	Vgl. auch FI 28 FI 29 FI 58 SB g.
43	FI 18	Das Finanzinspektorat empfiehlt, für verschiedene Fachgebiete den Einsatz von Spezialisten und Spezialistinnen zu prüfen.	Spezialisierte Stellen und Dienste werden vermehrt einbezogen (z.B. Fachstelle Drogen, Rechtsdienst), teilweise wurden zusätzliche Spezialdienste im Sozialdienst geschaffen (Revisorat, Inspektorat).	Umgesetzt	Vgl. FI 8 und 52.
44	FI 19	Das Finanzinspektorat empfiehlt, die Arbeitsverteilung zwischen Sozialarbeitenden (Sozialberatung) und Administrativpersonal (finanzielle Hilfe) zu überdenken und ein mit dem Kanton abzusprechendes neues Modell zu entwickeln, das die Sozialarbeitenden von administrativen Aufgaben vollständig oder teilweise entlastet und gut qualifiziertem Administrativpersonal mehr Aufgaben zuweist.	Der Kanton hat im März 2009 der beantragten Aufstockung des Administrativpersonals auf 50% pro 100%-Sozialarbeiterstelle zugestimmt. Das erlaubte es, per Mitte Oktober 2009 in einem ersten Schritt den gesamten Bereich Krankenversicherung in einer administrativen Fachstelle (Zentrale Krankenkassenstelle ZKK) zusammenzufassen. Ein umfassendes Konzept zur Aufgabenverteilung zwischen Sozialarbeitenden und Administrativpersonal wurde erstellt und	Umgesetzt	Vgl. auch FI 21 SB g sowie IKS-4 SBK 18 FI 11 FI 61.

			umgesetzt. Die Mitarbeitenden wurden in verschiedenen Veranstaltungen geschult und für die Aufgabenneuverteilung bzw. die Übernahme neuer Aufgaben vorbereitet. Mit diesen Massnahmen konnten die Sozialarbeitenden von administrativen Aufgaben entlastet werden, so dass ihnen heute mehr Zeit für die Betreuung der Klientinnen und Klienten zur Verfügung steht. Insgesamt hat sich die Belastungssituation für den Sozialdienst aber nicht verändert, weil neu anfallende umfangreiche Kontroll- und Administrativarbeiten bedeutende Personalressourcen beanspruchen.		
45	FI 20	Das Finanzinspektorat empfiehlt, in einer ersten Phase die Anwendung bestehender Weisungen bezüglich Abschluss und Auswertung von Zusammenarbeitsverträgen konsequent durchzusetzen und in einer zweiten Phase ein Zusammenarbeitsmodell zu entwickeln, das auf eine wesentliche Verkürzung der Falldauer ausgerichtet ist.	Diese Massnahme hängt eng mit der Massnahme IKS-6 zusammen und wurde mit dieser gemeinsam bearbeitet. Vgl. Stand der Arbeiten IKS-6 (Nr. 6).	Umgesetzt	vgl. auch IKS-6.
46	FI 21	Das Finanzinspektorat empfiehlt, ein Modell zu entwickeln, das mehr Arbeitskapazität für die soziale Integration zur Verfügung stellt und damit eine raschere berufliche Integration ermöglicht und zu einer Senkung der Sozialhilfekosten wesentlich beiträgt.	Diese Massnahme wird zusammen mit FI 19 bearbeitet (Nr. 44). Vgl. Ausführungen zur Massnahme FI 19.	Umgesetzt	Vgl. auch FI 19 SB g sowie SBK 18.
47	FI 22	Das Finanzinspektorat empfiehlt, das vom Stichwort vorgesehene Vorgehen bezüglich Kürzungsandrohungen und Kürzungen beim Nichteinhalten von Terminen konsequent durchzusetzen. Ausnahmen davon (beispielsweise Drogenabhängige ohne festen Wohnsitz usw.) sind bei der Sektionsleitung	Die Stichwörter haben Weisungscharakter und sind stets einzuhalten. Es handelt sich hier um eine Daueraufgabe, wobei den Kadermitarbeitenden des Sozialdienstes bei der Prüfung der Einhaltung der Vorgaben eine besondere Verantwortung zukommt.	Daueraufgabe	Vgl. FI 27, 40.

		zu begründen.			
48	FI 23	Das Finanzinspektorat empfiehlt, nur im Ausnahmefall (Pensionierungen, Stellenwechsel, Spezialist ist erforderlich, hohe Unverträglichkeit zwischen Sozialarbeitenden und Klientenschaft usw.) Dossiers während der Unterstützungszeit von einer auf die andere sozialarbeitende Person zu übertragen und durch geeignete Massnahmen der Qualitätssicherung zu begleiten. Sind in Ausnahmefällen Dossierübertragungen notwendig, ist ein Verfahren anzuwenden, das Betreuungspausen verhindert und einen vollständigen Informationsfluss von alter auf neue sozialarbeitende Person sichert.	Die Dossierrotation wurde ausgesetzt. Zu verweisen ist auch auf die gegenläufige Forderung in SBK 13.	Umgesetzt	SBK 13 verlangt das Gegenteil.
49	FI 24	Das Finanzinspektorat empfiehlt, bei der Neueröffnung von Unterstützungsfällen von Familien die Zahnpflege zu thematisieren und die noch zu erarbeitenden prophylaktischen Massnahmen durchzuführen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass spätere auf Karies zurückzuführende Zahnarztkosten nicht oder nur mit hohen Selbsthalten übernommen werden können.	Durch enge Zusammenarbeit mit dem SD und dem SZMD wird die Zahnprophylaxe gefördert. Die Nichtübernahme der Behandlungskosten oder Selbsthalte, wie sie das FI verlangt, sind rechtlich nicht zulässig. Hingegen achtet der Sozialdienst auf einfache, zweckmässige und kostengünstige Behandlungen. Die Stadt verfügt über einen Vertrauenszahnarzt.	Aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar	Vgl. auch FI 25, 26.
50	FI 25	Das Finanzinspektorat empfiehlt, mit dem Erscheinen des ersten Milchzahnes nach den Empfehlungen der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft mit der Abgabe von Kinderzahnpflegesets und entsprechenden Merkblättern auf die notwendige Zahnpflege aufmerksam zu machen und damit die unter Empfehlung Nr. 24 angeregten prophylaktischen Massnahmen einzuleiten. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass spätere auf Karies zurückzuführende Zahnarztkosten	Durch enge Zusammenarbeit mit dem SD und dem SZMD wird die Zahnprophylaxe gefördert. Die Nichtübernahme der Behandlungskosten, wie sie das FI verlangt, ist rechtlich nicht zulässig. Hingegen achtet der Sozialdienst auf einfache, zweckmässige und kostengünstige Behandlungen.	Aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar	Vgl. auch FI 24, 26.

		nicht übernommen werden können.			
51	FI 26	Das Finanzinspektorat empfiehlt, eine konsequente und in allen Fällen obligatorische Selbstbeteiligung (allenfalls über einschränkende SKOS-Richtlinien hinausgehende) bei Zahnbehandlungskosten einzuführen.	Die Nichtübernahme der Behandlungskosten oder Selbstbehalte, wie sie das FI verlangt, ist rechtlich nicht zulässig. Hingegen achtet der Sozialdienst auf einfache, zweckmässige und kostengünstige Behandlungen.	Aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar	Vgl. auch FI 24, 25.
52	FI 27	Unseres Erachtens sollte das Sanktionsmittel „Kürzungen“ konsequenter umgesetzt werden. In schwerwiegenden Fällen sollte mit dem Rechtsdienst eine Einstellung ebenfalls in Betracht gezogen werden.	Kürzungen werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben konsequent umgesetzt.	Daueraufgabe	Vgl. FI 7, 22, 29, 32 und 40.
53	FI 28	Der Nachvollzug, ob eine Weisung umgesetzt wird oder wieso nicht, ist kaum machbar. Wir empfehlen, dass der Vollzug sämtlicher Weisungen dokumentiert wird und dass der Ablauf dem Vieraugen-Prinzip unterstellt wird (Empfehlung Sozialarbeiter/in, Entscheid Sektionsleitung oder höhere Instanz).	Der Nachvollzug von Weisungen wird regelmässig überprüft, wobei bei Bedarf der Rechtsdienst beigezogen wird. Diese Massnahme wurde auch mittels technischer Massnahmen umgesetzt, vgl. hierzu die Ausführungen unter FI 17.	Umgesetzt	Vgl. auch FI 17, FI 29, FI 58 SB g sowie IKS-7 FI 07.
54	FI 29	Mittels gut geregelter Ablauf muss zudem sichergestellt werden, dass verfügte Budgetkürzungen auch wirklich in Abzug gebracht werden. Bei SozialarbeiterInnen-Wechseln oder bei neuen Finanzplänen werden Kürzungen häufig nicht mehr berücksichtigt. Die Sanktionsmassnahme verliert damit ihre Wirkung.	Der Vollzug von Rückerstattungsvereinbarungen und die Umsetzung von Kürzungen werden neu elektronisch unterstützt. Vgl. dazu die Ausführungen zur Massnahme FI 17.	Umgesetzt	Vgl. auch FI 17, FI 28, FI 58 SB g sowie FI 07, FI 27, FI 32.
55	FI 30	Das Finanzinspektorat empfiehlt, durch geeignete Massnahmen die selber beeinflussbare hohe Quote von Rückerstattungsfällen zu senken.	Die Senkung der Rückerstattungsquote ist das Resultat verschiedenster Bestrebungen zur Vermeidung von Falschzahlungen. Es handelt sich dabei um eine Daueraufgabe: Fehler müssen laufend erkannt und analysiert werden. Der Sozialdienst hat zur Vermeidung von Falschzahlungen eine ganze Reihe von Massnahmen entwickelt und umgesetzt.	Daueraufgabe	Vgl. auch FI 31.

			Zu erwähnen sind neben der regelmässigen Schulung der Mitarbeitenden vor allem die neue Kompetenzregelung des Sozialdienstes, die regelmässige Kontrolle der Finanzpläne und Budgets durch die Kaderpersonen, die Einführung standardisierter Prozesse und die Professionalisierung des administrativ besonders anspruchsvollen Krankenkassenbereichs. Trotz der Vielzahl von eingeführten Neuerungen wird es weiterhin „systembedingte“ Rückerstattungen geben. Diese kommen beispielsweise bei den Mietnebenkosten regelmässig vor und können nicht verhindert werden. Dossieranalysen haben gezeigt, dass ein Hauptproblem bei der Ausrichtung von Integrationszulagen lag. Hier wurde mit den neu eingeführten Regelungen eine wichtige Fehlerquelle entschärft und ein vereinfachtes Rückerstattungssystem eingeführt (vgl. die Hinweise zu FI 42, FI 43, SB o.)		
56	FI 31	Seitens des Sozialdienstes sollte mit einem gut funktionierenden Internen Kontrollsystem sichergestellt werden, dass keine Falschzahlungen erfolgen, welche anschliessend mühsam mittels Rückerstattungsvereinbarungen einkassiert werden müssen.	Diese Massnahme wurde zusammen mit FI 30 bearbeitet (Nr. 55). Vgl. Ausführungen zu Massnahme FI 30.	Daueraufgabe	Vgl. auch FI 30.
57	FI 32	Das Finanzinspektorat empfiehlt, mittels Standardablauf-Regelung sicherzustellen, dass vorhandene Rückerstattungsvereinbarungen vollständig einkassiert werden. Wir empfehlen, dass IT-System KISS so zu programmieren, dass Rückerstattungen automatisch bis zum vollen Betrag in Abzug gebracht werden.	Rückerstattungsfälle werden neu systematisch vom Inkassodienst bearbeitet. Dadurch wird sichergestellt, dass allfällige Rückerstattungsansprüche geltend gemacht werden.	Umgesetzt	Vgl. FI 7, 27, 29.

58	FI 33	Das Finanzinspektorat empfiehlt, alle Kindertagesstätten zur sofortigen Aufnahme von Kindern von Alleinerziehenden zu verpflichten.	Die Plätze in den Kindertagesstätten sind beschränkt. Die Aufnahme richtet sich nach der sozialen Dringlichkeit. Eine absolute Priorität für Kinder von Alleinerziehenden würde die anderen Interessenten in einer nicht zu rechtfertigenden Weise benachteiligen, würde geltendem Recht widersprechen und ist daher abzulehnen.	Aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar	
59	FI 34	Das Finanzinspektorat empfiehlt, die Regelung für die Arbeitsaufnahme von Alleinerziehenden (bis zum 4. Geburtstag) auf die SKOS-Richtlinien (bis zum 3. Geburtstag) zu ändern.	Die Regelung der kantonalen Sozialhilfereordnung und die SKOS-Richtlinien stimmen nicht überein. Die kantonalen Vorschriften gehen vor (Art. 8 SHV). Das Stichwort folgt richtigerweise der kantonalen Regelung	Aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar	
60	FI 35	Das Finanzinspektorat empfiehlt, durch den Rechtsdienst des Sozialamtes abklären zu lassen, ob nicht durch eine zurückhaltende aber rechtskonforme Beitragszahlung sichergestellt werden kann, dass nicht AHV-Beiträge für Ausländer bezahlt werden, die später bei der AHV verfallen.	Die Massnahme ist nach Auffassung des Alters- und Versicherungsamtes aus verschiedenen Gründen nicht zweckmässig. Zunächst fallen die meisten Ausländer nicht unter die Rückforderungsregelung, zudem ist die Massnahme aus administrativen Gründen kaum durchführbar. Aufgrund der Ergebnisse der getroffenen Abklärungen ist die Empfehlung nicht mehr weiter zu bearbeiten und wird als umgesetzt betrachtet.	Umgesetzt	Vgl. SB m.
61	FI 36	Das Finanzinspektorat empfiehlt zu prüfen, ob die soziale und berufliche Integration nicht mit dem Einsatz von beispielsweise Wochenplänen ab Beginn der Unterstützungszeit gefördert werden könnte.	Der generelle Einsatz von Wochenplänen ist nicht zweckmässig, u.a. weil diese wegen dem in aller Regel mehrwöchigen Besprechungsintervall gar nicht kontrolliert werden könnten. Der damit verbundene zusätzliche immense Administrativaufwand wäre zudem nicht vertretbar. Da die Prüfung der Empfehlung erfolgt ist, wird diese als umgesetzt betrachtet.	Umgesetzt	
62	FI 37	Das Finanzinspektorat empfiehlt, allen So-	Diese Massnahme wurde zusammen mit	Umgesetzt	Vgl. auch

		zialhilfeempfangenden mit der Einreichung des Gesuchs um Unterstützung gleichzeitig einen „Sofortarbeitsplatz“ anzubieten.	IKS-13 bearbeitet (Nr. 13). Vgl. Ausführungen zur Massnahme IKS-13.		IKS-13 SB I sowie SBK 06.
63	FI 38	Das Finanzinspektorat empfiehlt, für die Fallführung wichtige Abklärungsresultate des Rechtsdienstes im KISS zu dokumentieren.	Auskünfte des Rechtsdienstes werden in den Dossiers dokumentiert.	Umgesetzt	
64	FI 39	Das Finanzinspektorat empfiehlt zur Verhinderung von doppelten Krankenkassenprämienverbilligungen, mit Hilfe des zuständigen Amtes des Kantons Bern sämtliche Betreuungsdossiers, die vor der Umstellung auf den neuen Ablauf im Intake eröffnet wurden, ebenfalls einer Prüfung zu unterziehen (Direktzahlungen auf Bank- und PC-Konti der Klienten könnten so festgestellt werden).	Umgesetzt, Prämienzahlungen erfolgen gemäss den kantonalen Vorgaben direkt an die Versicherer.	Umgesetzt	Vgl. FI 06.
65	FI 40	Das Finanzinspektorat empfiehlt, Klientinnen und Klienten ohne Arbeitswillen konsequent zu sanktionieren.	Sanktionen können nur im Rahmen des übergeordneten Rechts verhängt werden. Die entsprechenden Bestimmungen werden angewendet.	Umgesetzt	Vgl. FI 22 und FI 27.
66	FI 41	Das Finanzinspektorat empfiehlt aufgrund der Höhe des vorhandenen Fallbestandes, der eine angemessene Teilnehmendenzahl sicherstellt, für fremdsprachige Klienten und Klientinnen obligatorische Intensivsprachkurse unter Anwesenheitskontrolle selber durchzuführen und dadurch die soziale und berufliche Integration zu beschleunigen.	Das bestehende Kursangebot ist ausreichend und wird genutzt. Die Kostenübernahme setzt eine Teilnahmebestätigung über die ganze Kursdauer voraus. Auch im Kompetenzzentrum Arbeit wird gezielt die Sprachkompetenz gefördert.	Umgesetzt	
67	FI 42	Das Finanzinspektorat empfiehlt, die Praxis für die Gewährung von Integrationszulagen mit dem Ziel zu überdenken, die Auszahlungen zu reduzieren und abzuklären, wer für allfällige Leistungsausweitungen zuständig ist.	Die Praxis der Gewährung von Zulagen wurde überprüft. Aufgrund der Analyse von zahlreichen Dossiers und als Folge der Revision der kantonalen Sozialhilfereordnung per 1. Januar 2011 wurden die Stichwörter für die Gewährung von	Umgesetzt	Vgl. auch FI 43 SB o.

			Minimalen Integrationszulagen (MIZ), Integrationszulagen (IZU) und Einkommensfreibeträgen (EFB) umfassend überarbeitet. Die Ausrichtung von Zulagen wird neu stärker an die Finanzpläne und Monatsbudgets gekoppelt. Zulagen werden nur ausgerichtet, wenn die in den Finanzplänen bzw. Monatsbudgets enthaltenen Leistungen nachweislich erbracht wurden. Neu werden Zulagen nicht mehr für den laufenden Monat ausgerichtet, sondern für den Vormonat, was es einfacher macht, Zulagen bei nicht erfüllten Integrationsleistungen zu streichen. Die Ausrichtung von Zulagen wird zudem durch die Fallführungssoftware KiSS administrativ unterstützt.		
68	FI 43	Das Finanzinspektorat empfiehlt, der richtigen Berechnung und Dokumentation von Einkommensfreibeträgen vermehrt Beachtung zu schenken.	Diese Massnahme wurde zusammen mit FI 42 bearbeitet (Nr. 67). Vgl. Ausführungen zu Massnahme FI 42.	Umgesetzt	Vgl. auch FI 42 SB o.
69	FI 44	Das Finanzinspektorat empfiehlt, Klienten in Ausbildung enger zu betreuen und durch eine Sicherstellung entsprechender Berufsqualifikation Ausbildungsabbrüche vermeiden zu helfen.	Die enge Betreuung von Klientinnen und Klienten in Ausbildung wird durch spezialisierte Stellen im KA, bei der Fachstelle Junge Erwachsene des Sozialdienstes oder durch spezialisierte Drittanbieter sicher gestellt.	Umgesetzt	
70	FI 45	Das Finanzinspektorat empfiehlt, das Thema Arbeitsbemühungen, angesichts der grossen finanziellen Bedeutung (Gewährung von IZU, Verkürzung der Falldauer) standardisiert zu regeln.	Die Kontrolle und Dokumentation der Arbeitsbemühungen ist geregelt. Zuständig sind entweder das RAV, das KA oder (subsidiär) der Sozialdienst.	Umgesetzt	
71	FI 46	Wir empfehlen angesichts des unbestrittenen Fallvolumens die Anstellung eines Arztes oder eine entsprechende Ausweitung der Leistungen des Gesundheitsdienstes der Stadt Bern.	Ein Vertrauensarzt konnte gefunden werden. Die Zusammenarbeit wurde vertraglich geregelt. Die Finanzierung muss von der Stadt Bern übernommen werden, weil der Kanton eine Lastenausgleichs-	Umgesetzt	Vgl. auch SBK 22.

			berechtigung der entsprechenden Aufwendungen nicht anerkannt hat		
72	FI 47	Wir empfehlen, mittels jährlich standardisiertem Einholen sämtlicher individueller AHV-Konti zu überprüfen, ob Klienten einer legalen Nebenbeschäftigung nachgehen. Dieses Instrument ermöglicht auf einfache Weise eine systematische Überprüfung sämtlicher Klienten.	Weil die gesetzlichen Grundlagen für eine systematische Abfrage der AHV-Daten nicht existieren, holt der Sozialdienst gestützt auf entsprechende Vollmachten der Klientel die AHV-Auskünfte ein. Diese systematische Prüfung erfolgt jährlich für alle Klientinnen und Klienten ab dem 18. Altersjahr. Die jährliche, systematische Überprüfung aller individuellen AHV-Konti deckt rückwirkend nicht deklariertes Erwerbseinkommen, auf welchem Sozialbeiträge entrichtet werden, auf und dient der Vermeidung von unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen.	Umgesetzt	Vgl. auch IKS-8 SB b SB c sowie FI 16, FI 19, FI 21 SBK 23.
73	FI 48	Das Finanzinspektorat empfiehlt, Hinweise zu Nebenbeschäftigungen systematisch abzuklären.	Hinweise für Nebenbeschäftigungen werden z.T. unter Beizug des Sozialinspektorats systematisch abgeklärt.	Daueraufgabe	Vgl. auch FI 47.
74	FI 49	Das Finanzinspektorat empfiehlt, nicht erklärbaren Geldzufluss in jedem Fall konsequent abzuklären.	Unklare Geldzuflüsse werden abgeklärt.	Daueraufgabe	
75	FI 50	Das Finanzinspektorat empfiehlt, den Zugang und die Erhöhung von Zahlungen Dritter nach einem einheitlich geregelten Vorgehen sicherzustellen und vermehrt Zahlungsabtretungen zu verlangen.	Zahlungsabtretungen sind nicht nötig, wo ein gesetzliches Rückforderungsrecht besteht. Im Übrigen werden die Zahlungen Dritter systematisch bewirtschaftet.	Daueraufgabe	
76	FI 51	Das Finanzinspektorat empfiehlt, bezüglich Autobesitzes eine einheitliche Haltung durchzusetzen.	Der Autobesitz ist in einem neu überarbeiteten Stichwort, welches inhaltlich mit dem Regierungsstatthalteramt abgestimmt wurde, geregelt. Die Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen ist eine Daueraufgabe, welche durch den neu geregelten Zugriff auf Daten des Strassenverkehrsamtes bedeutend er-	Daueraufgabe	

			leichtert wird.		
77	FI 52	Wir empfehlen bei allen Wohnformen, bei denen eine Haushaltsentschädigung möglich ist, die Abklärungen (Aufstellen der nötigen Budgets) standardisiert durch die immer gleiche(n) Fachperson(en) vorzunehmen. Die Abklärung ist schriftlich (inkl. Zahlenmaterial etc.) zu dokumentieren und der Entscheid dem Vieraugen-Prinzip zu unterstellen.	Es handelt sich hier um Abklärungen, welche bei jedem Dossier zu machen sind und auch gemacht werden. Die Delegation dieser Daueraufgabe an eine spezialisierte Einheit ist demzufolge nicht zweckmässig und würde zu zusätzlichen unerwünschten Schnittstellen und Mehraufwendungen führen. Bei Bedarf wird hingegen das Sozialinspektorat beigezogen.	Daueraufgabe	Vgl. FI 8, 18.
78	FI 53	Das Finanzinspektorat empfiehlt, in Fällen von Diebstahl oder Einbrüchen konsequent die Einreichung von Anzeigen durchzusetzen.	Eine erneute Zahlung ist neu an die Bedingung geknüpft, dass eine Anzeige eingereicht wurde.	Umgesetzt	
79	FI 54	Das Finanzinspektorat empfiehlt, angesichts der Verfahrensdauer, mit Klienten und Klientinnen in IV-Abklärung unbedingt Zusammenarbeitsverträge inkl. Zielvereinbarungen abzuschliessen.	Dank der im Rahmen der 5.IV-Revision 2008 neu eingeführten Massnahmen und der 2009 neu konzipierten Interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ wird der Erhaltung und Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit auch bei laufenden IV-Verfahren höchste Beachtung geschenkt. Auch während laufendem IV-Verfahren werden Zusammenarbeitsverträge abgeschlossen.	Umgesetzt	Vgl. auch FI 55, FI 56.
80	FI 55	Das Finanzinspektorat empfiehlt angesichts der entstehenden hohen Sozialhilfekosten, bei den zuständigen Behörden vorstellig zu werden und nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die IV-Verfahren so schnell wie möglich zu beschleunigen sind.	Soweit aufgrund der bei FI 54 erwähnten Massnahmen noch Handlungsbedarf besteht, wird fallweise zur Beschleunigung von Verfahren bei der IV interveniert. Der Sozialdienst verfügt hierzu über eine eigene IV-Hotline.	Umgesetzt	Vgl. auch FI 54, FI 56.
81	FI 56	Das Finanzinspektorat empfiehlt in IV-Fällen gleich zu Beginn der vermuteten Invalidität einen Vertrauensarzt einzusetzen, mit dem Auftrag, die vermutete Invalidität einzuschätzen und die Verfahrensdauer infolge verzögernder Einsprachen allenfalls verkür-	Vgl. die unter FI 54 und FI 55 erwähnten Massnahmen. Eine zur IV-Abklärung parallele vertrauensärztliche Untersuchung darf nicht dazu führen, das Beschwerderecht der unterstützten Personen einzuschränken.	Umgesetzt	Vgl. auch FI 54, FI 55.

		zen zu helfen.			
82	FI 57	Das Finanzinspektorat empfiehlt, den AHV-Vorbezug für obligatorisch zu erklären. Gemäss Stichwort bringt dieser keine finanziellen Einbussen. Der Sozialhilfeaufwand kann damit reduziert werden.	Mit der per Februar 2009 publizierten Änderung der SKOS-Richtlinien wurde der AHV-Vorbezug obligatorisch erklärt. Die BSS hat das entsprechende Stichwort per 1. April 2009 angepasst.	Umgesetzt	
83	FI 58	Wir empfehlen die Pendenzenverwaltung so aufzubauen, dass die Anmeldung für den AHV-Vorbezug in jedem Fall rechtzeitig erfolgen kann.	Mit der automatischen Pendenzenverwaltung im KISS wird der AHV-Vorbezug neu sichergestellt. Diese Massnahme wurde zusammen mit der Massnahme FI 17 umgesetzt.	Umgesetzt	Vgl. auch FI 17, FI 27, FI 28 SB g.
84	FI 59	Das Finanzinspektorat bittet um eine Stellungnahme zur vorgeschlagenen Berechnungsweise des Fallbestandes im Sozialdienst.	Die gewünschten Daten wurden dem Finanzinspektorat geliefert	Umgesetzt	Vgl. auch IKS-4 und SBK 18.
85	FI 60	Das Finanzinspektorat empfiehlt, in das zukünftige Fallsteuerungsmodell folgende Überlegung miteinzubeziehen: Verkürzung des Betreuungsintervalls = kürzere Falldauer = tiefere Fallkosten.	Ein Fallsteuerungsmodell für den Sozialdienst wurde 2011 entwickelt. Das Fallsteuerungsmodell orientiert sich primär an den vorhandenen Ressourcen und der Kooperationsbereitschaft der Klienten und Klientinnen. Je nach Beurteilung dieser Kriterien wird der Beratungsaufwand im Einzelfall festgelegt. Die Fallsteuerung führt zu einem wirksameren Ressourceneinsatz und zu einer gerechteren Verteilung der Fallbelastung unter den Sozialarbeitenden. Die Fallsteuerung kann im Einzelfall zu einer Verkürzung der Falldauer beitragen. Die Gleichung „ <i>Verkürzung des Betreuungsintervalls = kürzere Falldauer = tiefere Fallkosten</i> “ ist jedoch nicht allgemeingültig, weil die Falldauer in sehr vielen Fällen wesentlich von externen Faktoren, insbesondere von der Wirtschaftslage, der Ausbildung und der Gesundheit der unterstützten Person abhängig ist. Diese	Umgesetzt	Vgl. auch FI 63, FI 64 SB f sowie IKS-6.

			<p>Faktoren können auch mit einer Fallsteuerung vielfach kaum verändert werden. Die Integration einer bedürftigen Person in den Arbeitsmarkt etwa lässt sich durch die Fallsteuerung allein nicht grundlegend verbessern.</p> <p>Konzeptionell wurde die Fallsteuerung 2011 entwickelt. Die Umsetzung ist in der Sektion Intake bereits erfolgt, in den übrigen Sektionen ist die schrittweise Umsetzung für die nächsten Monate geplant. Die informatikmässige Unterstützung soll Ende 2012 / Anfang 2013 realisiert werden.</p>		
86	FI 61	Das Finanzinspektorat empfiehlt, ein übersichtlicheres Ablagesystem in den Dossiers zu entwickeln.	<p>Die administrative Dossierführung wurde optimiert und wird laufend durch das Sozialrevisorat überprüft.</p> <p>Mit der Übergabe der Dossierbewirtschaftung an die Administration wurden klare Verantwortlichkeiten festgelegt. Eine entsprechende Schulung der Administration wurde im Rahmen von FI 19/FI 21 durchgeführt.</p>	Daueraufgabe	Vgl. auch FI 19, FI 21.
87	FI 62	Das Finanzinspektorat empfiehlt, im IT-System KISS an dem dafür vorgesehen Ort jedes Mal den Archivierungsort festzuhalten.	Diese Massnahme wird laufend umgesetzt und anhand von Stichproben überprüft. Die Ausstände aufgrund der Reorganisation des Archives sind abgearbeitet.	Daueraufgabe	
88	FI 63	Das Finanzinspektorat empfiehlt, den Personaleinsatz durch die Prüfung der Einführung eines Fallsteuerungsmodells zu optimieren und damit den Personaleinsatz auf besondere Erfahrungen und Kenntnisse auszurichten und die Arbeitsbelastung unter den Sozialarbeitenden auszugleichen.	Diese Massnahme ist Teil der Fallsteuerung und hängt eng mit der Massnahme FI 60 (Massnahme Nr. 85) zusammen, vgl. die dort gemachten Ausführungen.	Umgesetzt	Vgl. auch FI 60, FI 64, SB f sowie IKS-5.
89	FI 64	Das Finanzinspektorat empfiehlt, zur besse-	Diese Massnahme ist Teil der Fallsteuer-	Umgesetzt	Vgl. auch

		ren Nachverfolgung und Selbststeuerung des Personaleinsatzes die bereits vorhandene Leistungserfassung einzusetzen.	rung und hängt eng mit der Massnahme FI 60 (Massnahme Nr. 85) zusammen, vgl. die dort gemachten Ausführungen.		FI 60, FI 63, SB f sowie IKS-5.
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	------------------------------------------

C. Empfehlungen des Ausschusses der stadträtlichen Kommission für Soziales, Bildung und Kultur SBK

Nr.	Kurzname	Inhalt der Empfehlung FI	Stand der Arbeiten per 31.12.2011	Status	Bemerkungen
Sozialleistungen (SKOS-Richtlinien / Situationsbedingte Leistungen)					
90	SBK 01	Das System für die Ausrichtung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien, Situationsbedingte Leistungen, Zulagen usw.) ist zu vereinfachen und transparent zu kommunizieren.	Das Sozialhilfesystem ist kantonal geregelt und kann demzufolge durch die Stadt Bern nicht vereinfacht werden. Möglich ist hingegen eine bessere und transparentere Kommunikation welche durch Massnahmen auf verschiedenen Ebenen zu realisieren ist. Diesem Anliegen wird mit der Sozialhilfestatistik und dem Sozialhilfereport Rechnung getragen. Soweit die Empfehlung durch kommunale Massnahmen überhaupt umgesetzt werden kann, ist dies erfolgt.	Umgesetzt	Vgl. K-1 bis K-6 sowie IKS-1 und IKS 2
91	SBK 02	Die Situationsbedingten Leistungen sind vermehrt den individuellen, effektiven Bedürfnissen anzupassen und nicht auf alle gleich anzuwenden.	Situationsbedingte Leistungen werden grundsätzlich individuell bestimmt und ausgerichtet. Es gibt dafür keine Pauschalansätze, wohl aber für bestimmte typische Aufwendungen Höchstbeträge (z.B. für Sehhilfen oder Diätkosten). Solche Höchstbeträge werden regelmässig in den Stichwörtern festgehalten.	Umgesetzt	
92	SBK 03	Sowohl beim Grundbedarf als auch bei den Situationsbedingten Leistungen sind abgestufte, griffige Sanktionen zu ermöglichen, das heisst nicht nur eine maximale Kürzung von 15% des Grundbedarfs, sondern Kürzungen um 25%, 50% oder 100% auf dem Gesamtbetrag (Grundbedarf, Zulagen und SIL).	Kürzungen von Sozialhilfeleistungen sind nur im kantonal festgelegten Umfang möglich. Die Empfehlung kann deshalb aus rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden.	Aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar	Vgl. auch SBK 14

93	SBK 04	Die individuelle Gesamtleistung in der Sozialhilfe muss so ausgestaltet sein, dass die Sozialhilfe (Grundbedarf, SIL, Zulagen usw.) nicht höher ist als ein entsprechender Tiefstlohn (nach Abzug der Steuern). Oder anders gesagt: Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass der Anreiz zur Arbeitsaufnahme wegfällt, weil das Einkommen tiefer wäre als die Unterstützung durch die Sozialhilfe.	Massstab für die Ausrichtung der Sozialhilfe sind nicht Tiefstlöhne, welche trotz Vollzeitbeschäftigung nicht für den Lebensunterhalt ausreichen, sondern die kantonalen Unterstützungsnormen und die SKOS-Richtlinien. Die Unterstützungsansätze sind vom Kanton verbindlich vorgegeben.	Aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar	
Beschäftigungsprogramme / Gegenleistungen					
94	SBK 05	In Zusammenarbeitsverträgen zwischen Sozialamt und Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger müssen in der Regel echte Gegenleistungen vereinbart werden (beispielsweise gemeinnützige Arbeiten).	Die Sozialhilfe basiert nicht auf dem Prinzip der Gegenleistung für die materielle Unterstützung. Hingegen kennt das Sozialhilferecht Anreize, welche die Arbeits- und Integrationsbemühungen fördern sollen. Dieses Anreizsystem wird gemäss den kantonalen Vorgaben bereits heute umgesetzt. Für weitergehende Gegenleistungen fehlen gesetzliche Grundlagen.	Umgesetzt (die weitere Berichterstattung erfolgt im Rahmen des Begründungsberichts zu der am 4.3.2010 erheblich erklärten Richtlinienmotion FDP)	
95	SBK 06	Jede Sozialhilfeempfängerin, jeder Sozialhilfeempfänger hat, sofern verfügbar, Anspruch auf ein adäquates Beschäftigungsprogramm und – wo sinnvoll – auf ein Bewerbungscoaching.	Die Bereitstellung der entsprechenden Angebote ist einerseits Sache des Kantons (GEF und beco) und andererseits Aufgabe der Stadt Bern. Der Gemeinderat hat im März 2010 im Rahmen der neuen Strategie zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration in der Stadt Bern für die Jahre 2010-2013 ein umfassendes Massnahmenpaket, welches die kantonalen Integrationsmassnahmen ergänzt, beschlossen. Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration stellt eine Daueraufgabe dar. Mit der Verabschiedung der neuen Strategie sind die konzeptionellen und finanziellen Grundlagen für die	Daueraufgabe	Vgl. auch IKS-13 FI 37 SB I.

			erfolgreiche Erfüllung dieser Daueraufgabe gegeben.		
96	SBK 07	Der Sozialdienst sucht vermehrt realistische Kontakte zur Wirtschaft und generiert dadurch Arbeitsplätze für Sozialhilfebeziehende (Testarbeitsplätze, wie auch feste Stellen).	Es finden auf verschiedenen Ebenen regelmässige und intensive Kontakte mit der Wirtschaft statt. Die Stadt Bern verfügt nicht zuletzt deswegen im schweizerischen Vergleich über eine der höchsten Vermittlungsquoten in den 1. Arbeitsmarkt.	Umgesetzt	GP 5.2 d.
Datenaustausch					
97	SBK 08	Der Datenaustausch unter den verschiedenen Amtsstellen erfolgt systematisch. Dafür werden klare Weisungen erlassen.	Der Datentransfer von und zur Sozialhilfe, mithin die Amtshilfe, soll gesetzlich neu geregelt werden (Anpassung des Art. 8 SHG; vgl. DA-5). Die Stadt Bern hat im Rahmen der Vernehmlassung zu den neuen Bestimmungen im Februar 2010 einen Ausbau des Datenaustauschs gefordert. Bis zur Teilrevision des SHG behilft sich der Sozialdienst mit dem systematischen Einsatz von Vollmachten in ausgewählten Gebieten (AHV, Steuern) zur Erlangung der benötigten Informationen (vgl. FI 16). Mit diesen Massnahmen wurden alle Möglichkeiten zum Ausbau des Datentransfers ausgeschöpft. Nach Erlass der neuen kantonalen Bestimmungen, also voraussichtlich 2012, werden die Regelungen und Abläufe in der Stadt Bern dem kantonalen Recht angepasst werden.	Umgesetzt	Vgl. auch DA 1, 2, 4, 5, 6 und SBK 9, 12 sowie FI 47.
98	SBK 09	Wo nötig, werden die gesetzlichen Anpassungen vorgenommen, damit bei allen involvierten Amtsstellen Daten problemlos eingeholt und dadurch Angaben überprüft werden können.	Diese Massnahme wurde zusammen mit DA-5 bearbeitet. Vgl. Ausführungen zur Massnahme DA-5.	Umgesetzt	Vgl. auch DA-5 sowie DA-1+2, DA-4-6 FI 47 SBK 8+12.

99	SBK 10	Der Sozialdienst erfasst alle relevanten Daten zur Sozialhilfe der Stadt Bern, erstellt aussagekräftige Statistiken dazu und kommuniziert diese verständlich.	Der Ausbau der Statistiken und die verbesserte Kommunikation von Sozialhilfedaten ist Gegenstand verschiedener Massnahmen Mit den neuen, periodisch aktualisierten Sozialhilfereport, welche wichtige statistische Daten enthält, ist die Empfehlung berücksichtigt.	Daueraufgabe	Vgl. auch K-3, K-4 und K-6 sowie SBK 17.
100	SBK 11	Im Falle eines Wohnortwechsels werden bei den relevanten Amtstellen des alten Wohnorts umgehend die notwendigen Daten erfragt, um Doppelbezüge von Sozialhilfe zu vermeiden.	Die neue Schnittstelle zwischen dem KISS (Sozialdienst) und der Newod (Einwohnerkontrolle) wurde im November 2009 in Betrieb genommen. Die wichtigste Kontrolle geschieht bei der Anmeldung beim Empfang, wenn der Wohnort des Antragstellers mittels Newod überprüft wird. Dadurch wird sichergestellt, dass nur Einwohner der Stadt Bern Sozialhilfe beziehen können. Durch den täglichen automatischen Datenabgleich wird bspw. beim Wegzug einer Person automatisch eine entsprechende Meldung an den Sozialdienst generiert. Dadurch werden Mehrfachleistungen beim Umzug in eine andere Gemeinde verhindert.	Umgesetzt	
101	SBK 12	Datenabfragen sollen wenn möglich elektronisch erfolgen.	Online-Abfragen sind neu beim Strassenverkehrsamt zugelassen. Im Übrigen müssen die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen vom Kanton (ev. vom Bund) noch geschaffen werden.	Umgesetzt	Vgl. auch DA 1, 2, 4, 5, 6 und SBK 8, SBK 9 sowie FI 47.
Sozialdienst					
102	SBK 13	Die Sozialarbeitenden leiten ihre Dossiers nach einer gewissen Zeit an andere Sozialarbeitende weiter (Routine vermeiden / neue Impulse).	Die Dossierrotation wurde ausgesetzt aufgrund der Empfehlung 23 des FI. Weil dieses Anliegen intensiv geprüft wurde, wird die Empfehlung als umgesetzt ausgewiesen. Weitere Arbeiten machen in	Umgesetzt	FI 23 verlangt das Gegenteil.

			absehbarer Zeit nicht Sinn.		
103	SBK 14	Der Sozialdienst hat klare Weisungen betr. Sanktionen (bspw. Nicht-Kooperieren bedeutet eine Kürzung um 50%, Arbeit-Nicht-Annehmen eine Kürzung um 100%) und teilt diese den Klientinnen und Klienten mit.	Sanktionen können nur im Rahmen des übergeordneten Rechts verhängt werden. Die entsprechenden Bestimmungen werden angewendet, wobei regelmässig der Rechtsdienst beigezogen wird. Die entsprechenden Vorlagen wurden überarbeitet. Die vom SBK-Ausschuss vorgeschlagenen Sanktionen sind rechtlich nicht umsetzbar.	Daueraufgabe	Vgl. auch SBK 3 und IKS-2.
104	SBK 15	Der Sozialdienst prüft die abgeschlossenen Dossiers systematisch auf die Rückerstattungspflicht und setzt diese auch durch.	Eine systematische Prüfung, ob Sozialhilfeleistungen nach Abschluss der Unterstützung zurückerstattet werden sollen, wurde eingeführt. Rückerstattungsgründe sind einerseits verbesserte Einkommensverhältnisse und andererseits der Anfall von Vermögen, beispielsweise aus einer Erbschaft. Bis Ende 2010 wurden sämtliche abgeschlossenen Sozialhilfedossiers aus den Jahren 2002, 2003 und 2004 überprüft. Im Jahr 2011 sollen die abgeschlossenen Dossiers aus dem Jahr 2005 geprüft werden. Die Rückerstattungsquote ist wegen der regelmässig schlechten Finanzlage ehemaliger Sozialhilfeklientinnen und -klienten relativ gering.	Umgesetzt	
105	SBK 16	Hat eine Sozialarbeiterin, ein Sozialarbeiter einen Missbrauchsverdacht, ist das weitere Vorgehen/Prozedere klar geregelt (Weisung bei Verdacht auf Missbrauch).	Eine Weisung für Missbrauchsverdachtsfälle existiert und wird angewandt.	Umgesetzt	
106	SBK 17	Der Sozialdienst pflegt eine offene, nicht defensive Informationskultur und eine hohe Fehlerkultur.	Diesem Anliegen wird mittels Umsetzung der Massnahmen K-3 und K-4 sowie SBK 1 Rechnung getragen.	Umgesetzt	Vgl. auch K-3, K-4, K-6 und SBK 1 sowie SBK 10.

107	SBK 18	Nach Einführung von Sozialinspektor/innen und -revisor/innen beträgt die Fallbelastung für Sozialarbeitende 80 Fälle auf 100 Arbeitsprozent.	Die Schaffung von Sozialrevisorat und Sozialinspektorat führt zwar zu einer Entlastung der Sozialarbeitenden, nicht aber zu einer Reduktion der Anzahl Fälle. Ein weiterer wichtiger Entlastungsschritt ist mit der Aufstockung des Administrativpersonals erfolgt. Die Arbeitslastung der Sozialarbeitenden liegt heute bei ca. 80 Fällen pro 100%-Stelle. Die Fallbelastung pro 100%-Stelle Sozialarbeiter/in liegt somit innerhalb der kantonalen Vorgaben. Wegen der hohen Fluktuationsrate im Sozialdienst ergeben sich zurzeit aber trotz der Einhaltung der kantonalen Fallbelastungsgrenzen erhebliche Belastungen der Mitarbeitenden.	Umgesetzt	Vgl. auch IKS-4, FI 19, 21.
108	SBK 19	Ein neues Gesuch um Sozialhilfe (nach Ablehnung oder Einstellung der Sozialhilfe) kann erst nach einer bestimmten Karenzzeit wieder gestellt werden.	Die Einführung einer Karenzfrist verstösst gegen das massgebende kantonale Recht.	Aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar	
109	SBK 20	Wird eine vom Sozialamt zugewiesene Arbeitsstelle abgelehnt, wird die Sozialhilfe eingestellt.	Die Ablehnung einer zumutbaren Arbeit führt im Regelfall zur Einstellung der Sozialhilfe. Der Sozialdienst befolgt diese Praxis konsequent.	Daueraufgabe	
110	SBK 21	Der Sozialdienst bzw. das Sozialinspektorat macht unangemeldete Hausbesuche.	Das Sozialinspektorat macht unangemeldete Hausbesuche.	Umgesetzt	
111	SBK 22	Der Sozialdienst führt das System „Vertrauensarzt“ ein.	Ein Vertrauensarzt konnte gefunden und vertraglich verpflichtet werden. Die neue Dienstleistung steht seit November 2009 zur Verfügung.	Umgesetzt	Vgl. auch GP 5.1 h und FI 46.

112	SBK 23	Wer ein Gesuch um Sozialhilfe stellt, muss von Beginn weg und mit allen anderen Unterlagen eine Generalvollmacht für die Überprüfung der Angaben liefern (diese Überprüfung erfolgt jedoch nur im Verdachtsfall).	Generalvollmachten sind rechtlich nicht zulässig. Bis zur ev. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Auskunftspflichten Dritter im Rahmen der Teilrevision SHG werden bei der Erstabklärung der Bedürftigkeit systematisch die massgebenden Steuerdaten mittels Vollmacht der Klientel erfragt. Für die AHV-Daten muss voraussichtlich auch längerfristig mit Vollmachten gearbeitet werden, weil die Revision des SHG keine Auswirkungen auf den Datenaustausch bei der AHV hat. Die Vollmachtsvorlagen sind mit dem Datenschützer bzw. FI abgeprochen worden. Die Massnahme ist somit umgesetzt, soweit sie rechtlich zulässig ist.	Umgesetzt	Vgl. auch FI 16 SB b sowie IKS-8 FI 09 FI 47 FI 09.
Sozialrevisorat und Sozialinspektorat					
113	SBK 24	Es werden ein Sozialrevisorat und ein Sozialinspektorat eingeführt.	Die beiden Einheiten wurden im Rahmen eines Pilotprojekts geschaffen.	Umgesetzt	Vgl. auch SBK 25 und SB e.
114	SBK 25	Sowohl das Sozialinspektorat als auch das Sozialrevisorat sind ausserhalb der BSS angesiedelt.	Mit der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes erhält die Sozialinspektion im Kanton Bern per 1. Januar 2012 eine gesetzliche Grundlage. Durch die Verankerung im Sozialhilfegesetz ist der Weiterbestand der Sozialinspektion sichergestellt. Der Kanton lässt bezüglich Ansiedelung des Sozialinspektorats verschiedene Möglichkeiten zu: Die Sozialinspektion kann sowohl durch kantonale oder private Dienste wie auch durch bei den Gemeinden angestellte Fachpersonen ausgeübt werden. Weil das Sozialinspektorat der Stadt Bern lediglich zwei Mitarbeitende aufweist und deshalb eine betriebswirtschaftlich ungünstige Grösse	Umgesetzt	Vgl. auch SBK 26 SB e.

			<p>hat, hat der Gemeinderat im Dezember 2011 beschlossen, sich an einem kantonalen Verein Sozialinspektion zu beteiligen und das eigene Sozialinspektorat per Mitte 2012 aufzugeben.</p> <p>Das Sozialrevisorat ist ein wichtiges internes Kontrollorgan und ein Qualitätssicherungsinstrument. Es unterstützt die Führung des Sozialamts und des Sozialdienstes durch regelmässige Dossierkontrollen und thematisch ausgerichtete, flächendeckende Abklärungen. Eine Ausgliederung des Sozialinspektorats aus dem Sozialamt würde keinen Sinn ergeben. Die bisherige Lösung wird somit weitergeführt.</p>		
115	SKB 26	Bei den Mitarbeitenden im Sozialinspektorat und im Sozialrevisorat handelt es sich um Fachleute aus den Bereichen Buchhaltung, Revision, Polizei usw.	<p>Für die Mitarbeitenden des Sozialinspektorats werden die fachlichen Voraussetzungen seit dem 1. Januar 2012 neu durch Art. 50e des Sozialhilfegesetzes und ergänzende Bestimmungen in der Sozialhilfeverordnung abschliessend festgelegt. Für die Stadt Bern bleibt somit kein Raum mehr für eigene Regelungen.</p> <p>Für das Sozialrevisorat hat sich die bisherige Lösung mit Fachleuten aus der sozialen Arbeit gut bewährt, so dass zumindest in absehbarer Zeit kein Handlungsbedarf besteht. Bei einer allfälligen Stellenneubesetzung wird jedoch das Anforderungsprofil erneut überprüft, wie dies auch sonst üblich ist.</p>	Umgesetzt	Vgl. auch SBK 25 SB e sowie IKS-13 FI 37 SB I.
116	SBK 27	Alle Dossiers werden kontinuierlich revidiert unter der systematischen Nutzung von EDV-Möglichkeiten.	Wurde für alle Selbständigerwerbenden bereits realisiert, die anderen Dossiers werden laufend vom Sozialrevisorat aufgrund festgelegter Kriterien revidiert.	Daueraufgabe	

			Diese interne Revision ergänzt die ordentliche Revision durch das FI.		
Sozialbehörde					
117	SBK 28	Die Sozialbehörde wird durch externe Fachleute und Parteienvertreter/innen ergänzt und (partei-)paritätisch zusammengesetzt.	Mit GRB 2101 vom 16.12.2009 hat der Gemeinderat die Neuorganisation der Sozialbehörde und die entsprechende Anpassungen der Rechtsgrundlagen zuhanden des Stadtrats genehmigt. Er schlägt als Sozialbehörde die Einsetzung einer Kommission mit Entscheidbefugnis vor, was eine Änderung des Kommissionsreglements bedingt, für welche der Stadtrat beschlusskompetent ist. Das Geschäft geht nun in die parlamentarische Debatte (SBK, Stadtrat). Mit Vorliegen des GRB ist aus Sicht der Verwaltung die Massnahme abgeschlossen.	Umgesetzt	Vgl. auch GP 5.1 e.

D. Ergänzende Massnahmen gemäss Schlussbericht des Gemeinderats der Stadt Bern vom 11. Dezember 2008

Nr.	Kurzname	Inhalt der Massnahme	Stand der Arbeiten per 31.12.2011	Status	Bemerkungen
Internes Kontrollsystem IKS					
118	SB a.	Anpassung des Gesuchsformulars zum Bezug von Sozialhilfeleistung und Erarbeitung eines Stammdatenblattes durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport unter Beizug des Finanzinspektors.	Das Gesuchsformular wurde unter Einbezug des Datenschutzbeauftragten/Ombudsmanns und des FI überarbeitet und wesentlich erweitert. Seit Februar 2010 wird das neue Gesuchsformular bei allen Fallaufnahmen verwendet.	Umgesetzt	Vgl. auch FI 15 sowie IKS-1.
119	SB b.	Abklärung und Regelung hinsichtlich des systematischen Einsatzes von Vollmachten für den Datentransfer zur Bedürfnisabklärung: Treffen Direktion für Bildung, Soziales und Sport/Finanzinspektor mit städtischem Datenschutzbeauftragten bis Ende 2008.	Der systematische Einsatz von spezifischen Vollmachten im Bereich der AHV und der Steuern sowie die entsprechenden Vollmachtsvorlagen sind mit Datenschützer bzw. FI abgesprochen worden.	Umgesetzt	Vgl. auch FI 16 SBK 23 sowie IKS-8 FI 09.
120	SB c.	Überprüfung der Voraussetzungen bis Ende 2008 und gegebenenfalls Umsetzung der systematischen und periodischen Abklärung der AHV (individuelles Konto, IK) durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport.	<p>Weil die gesetzlichen Grundlagen für eine systematische Abfrage der AHV-Daten nicht existieren, holt der Sozialdienst gestützt auf entsprechende Vollmachten der Klientel die AHV-Auskünfte ein. Diese systematische Prüfung erfolgt jährlich für alle Klientinnen und Klienten ab dem 18. Altersjahr.</p> <p>Die jährliche, systematische Überprüfung aller individuellen AHV-Konti deckt rückwirkend nicht deklariertes Erwerbseinkommen, auf welchem Sozialbeiträge entrichtet werden, auf und dient der Vermeidung von unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen.</p>	Umgesetzt	Vgl. auch IKS 8 FI 47 sowie FI 16 SBK 23.

121	SB d.	Standardisierung, Dokumentation und Einführung der Prozesse im Sozialdienst von Intake bis Outtake (unter Einbezug der Schnittstellen Inkassodienst und Rechtsdienst Sozialamt) bis Ende 2008, weiterer Ausbau zu einem umfassenden IKS durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport.	Sämtliche Prozesse im Sozialdienst sind überarbeitet, aktualisiert und standardisiert worden. Die Prozesse sind mit einer speziellen Informatiklösung für das Prozessmanagement erfasst worden und stehen allen Mitarbeitenden in elektronischer Form als Arbeitshilfe zur Verfügung. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei deren Einführung in den Arbeitsalltag intensiv in die Prozesse eingeführt. Alle Mitarbeitenden werden zudem regelmässig auf Neuerungen in den Abläufen aufmerksam gemacht. Die Erarbeitung, Anpassungen und Aktualisierungen der Prozesse sind Daueraufgaben und werden in Zukunft weiter aktiv bearbeitet und gepflegt.	Umgesetzt	Vgl. auch IKS-7 sowie GP 5.1 a.
122	SB e.	Sozialinspektorat und Sozialrevisorat: Antragstellung an den Gemeinderat durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport nach Abschluss der Pilotphase zur Weiterführung und allfälligen Ansiedlung.	Die Direktion BSS hat dem Gemeinderat im Dezember 2011 bezüglich der Ansiedlung des Sozialinspektorats und des Sozialrevisorats Antrag gestellt. Der Gemeinderat hat beschlossen, dass sich die Stadt Bern an einer kantonalen Lösung für die Sozialinspektion beteiligt und in Zukunft auf ein eigenes städtisches Sozialinspektorat verzichtet. Zugleich hat der Gemeinderat von der Beibehaltung der heutigen administrativen Angliederung des Sozialrevisorats Kenntnis genommen. Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu SBK 25 (Massnahme Nr. 114).	Umgesetzt	Vgl. auch SBK 24 SBK 25.
123	SB f.	Entwicklung eines Fallsteuerungsmodells durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Sozialdienst), gegebenenfalls mit externer Unterstützung.	Diese Massnahme ist Teil der Fallsteuerung und hängt eng mit der Massnahme FI 60 (Massnahme Nr. 85) zusammen, vgl. die dort gemachten Ausführungen.	Umgesetzt	Vgl. auch FI 60, FI 63, FI 64 sowie IKS-5.

124	SB g.	<p>Aufbau einer IT-gesteuerten Pendenzenverwaltung in der Fallführung durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Sozialdienst) bis spätestens Ende 2009.</p> <p>Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport wird beauftragt, eine Trennung der Sozialarbeit (soziale, berufliche und gesundheitliche Integration) von der Tarifierung (Bemessung und Auszahlung wirtschaftliche Hilfe) zu prüfen. Die externe Revisionsstelle oder eine gleichwertige Fachstelle hat Einsitz in der entsprechenden Arbeitsgruppe.</p>	<p>Die elektronische Pendenzenverwaltung wurde realisiert. Eine elektronische Pendezenz wird generiert bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erreichen des AHV-Vorbezugsalters • Erreichen des Pensionsalters betreffend BVG • Einkommensfreibeträgen bei Erwerbsaufnahme • Budgetkürzungen (Laufdauer) <p>Zudem wird das Umsetzen und Dokumentieren des Weisungsverfahrens KiSS-technisch unterstützt.</p> <p>Die Massnahme ist eine praxisnahe Unterstützung für die Mitarbeitenden. Insbesondere finanzielle Risiken können damit überwacht und vermieden werden. Die Pendenzenverwaltung wird regelmässig auf Praxistauglichkeit überprüft, und nötigenfalls angepasst. Die Arbeitsverteilung zwischen Sozialarbeit und Administration wird zurzeit im Rahmen der Massnahmen FI 19 und FI 21 intensiv geprüft.</p>	Daueraufgabe	<p>Vgl. auch FI 17 FI 28 FI 29 FI 58 sowie FI 19 FI 21.</p>
125	SB h.	<p>Überprüfung der Sozialhilfepraxis bezüglich Ortsabwesenheit resp. Auslandsaufenthalt des/der Sozialhilfeklienten/Sozialhilfeklientin und Anpassung der Weisung ("Stichwort").</p>	<p>Das entsprechende Stichwort wurde überarbeitet und vom zuständigen Gremium genehmigt. Das Stichwort tritt per 1.11.2009 in Kraft.</p>	Umgesetzt	

Subsidiarität					
126	SB i.	Überprüfung der BVG (Berufliche Vorsorge)- und EL (Ergänzungsleistungen)-Dossiers durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Sozialrevisorat) bis Ende 2008.	Die Überprüfung der Berufliche Vorsorge- und der Ergänzungsleistungs-Dossiers (BVG- und EL-Dossiers) wurde durch das Sozialrevisorat vorgenommen. Die Schwierigkeiten im Bereich der beruflichen Vorsorge liegen vor allem beim Erkennen des BVG-Anspruchs und bei der Sicherung der BVG-Guthaben. Mit Hilfe einer neuen automatisierten Pendenzmeldung im Klienteninformationssystem KiSS sowie mit der Einführung der BVG-Prozesse im Prozessmanagementsystem des Sozialamtes und der Überarbeitung der Checklisten können die Risiken in diesem Bereich auf ein Minimum reduziert werden. Zudem wurden Schulungen über die wichtigsten Punkte des BVG-Prozesses in das Weiterbildungskonzept des Sozialamts integriert.	Umgesetzt	
127	SB j.	Überprüfung der Dossiers durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Sozialrevisorat) auf Zugehörigkeit zur Burgergemeinde der Stadt Bern bis Ende 2008.	Die Überprüfung ist erfolgt und konnte im Dezember 08 abgeschlossen werden. Es wurde ein Dossier mit Zugehörigkeit Burgergemeinde gefunden.	Umgesetzt	
128	SB k.	Überprüfung der Sozialhilfepraxis bezüglich freiwilliger Zuwendungen Dritter und nötigenfalls Formulierung einer entsprechenden Weisung ("Stichwort").	Dieses Stichwort wurde überarbeitet und von der Sozialbehörde genehmigt. Das Stichwort ist im Internet aufgeschaltet.	Umgesetzt	Vgl. auch IKS-2.

Berufliche Integration					
129	SB I.	Umsetzung der Massnahme IKS-13 durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport gemäss Umsetzungsbericht vom 27. Februar 2008 im Sinne, dass für die Sozialhilfeklientenschaft umgehende Arbeits- und Beschäftigungsplätze nach Zielgruppen bereitgestellt werden - in Anlehnung an Passage (Winterthur). Kreditantrag und Evaluation des Projekts Ende 2009. Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Sozialdienst) wird beauftragt abzuklären, wie zukünftig im Rahmen der bestehenden Ressourcen sichergestellt werden kann, dass Klientinnen und Klienten, die nicht vom Kompetenzzentrum Arbeit betreut werden, genügend Beratung bei Bewerbungen erhalten.	Diese Massnahme wurde zusammen mit IKS-13 bearbeitet (Nr. 13). Vgl. Ausführungen zur Massnahme IKS-13.	Umgesetzt	Vgl. auch IKS-13 FI 37 sowie SBK 06.
Bemessungsgrundlagen					
130	SB m	Abklärung durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport zur Erschliessung zusätzlicher Einnahmen durch Rückforderung von AHV-Mindestbeiträgen, welche vom Gemeinwesen bezahlt werden und nicht rentenbildend wirken.	Die Massnahme ist nach Auffassung des Alters- und Versicherungsamtes aus verschiedenen Gründen nicht zweckmässig. Zunächst fallen die meisten Ausländer nicht unter die Rückforderungsregelung, zudem ist die Massnahme aus administrativen Gründen kaum durchführbar. Aufgrund der erfolgten Abklärungen ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf, weshalb die Empfehlung als umgesetzt ausgewiesen wird.	Umgesetzt	Vgl. FI 35.

131	SB n	Berichterstattung der Direktion für Bildung, Soziales und Sport über die Ergebnisse der kantonalen Überprüfung des kantonalen Anreiz- und Zulagensystems.	<p>Zu den vorgesehenen Änderungen der Sozialhilfeverordnung hat die BSS in der Antwortvorlage an den Gemeinderat zu Händen der GEF Stellung genommen. Die Vorlage strebt eine Optimierung des Zulagensystems für Jugendliche und Junge Erwachsene an und beseitigt konzeptionelle Mängel des heutigen Systems. Diese Mängel waren mit ein Grund für bestehende Vollzugsprobleme im Zulagenbereich. Mit dem Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens sind die Möglichkeiten der Einflussnahme der Stadt Bern in diesem Bereich ausgeschöpft. Die Massnahme wird deshalb als umgesetzt ausgewiesen.</p> <p>Nach der Teilrevision der Sozialhilfeverordnung wird das Sozialamt die Umsetzung der neuen Bestimmungen an die Hand nehmen, vgl. hierzu die Ausführungen zu Massnahme FI 42.</p>	Umgesetzt	Vgl. auch GP 5.2 c.
132	SB o	Überprüfung der Anwendungspraxis des Sozialdiensts der Stadt Bern im Bereich der Zulagen (EFB, IZU, MIZ) durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Sozialrevisorat) bis Mitte 2009.	<p>Diese Massnahme wurde zusammen mit FI 42 bearbeitet (Nr. 67).</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Massnahme FI 42.</p>	Umgesetzt	Vgl. auch FI 42 FI 43 sowie GP 5.2 c.

11. Januar 2012/fwo/dgy